

Universität Leipzig

Ordnung für die fakultätsinternen Schlüsselqualifikationsmodule der Philologischen Fakultät

Vom 23. November 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 25. August 2011 folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Modulprüfung
- § 4 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Projektarbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss
- Anlage 2 Modulübersichtstabelle
- Anlage 3 Prüfungstabelle
- Anlage 4 Modulbeschreibungen¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die fakultätsinternen Schlüsselqualifikationsmodule, die im Rahmen eines Studienganges an der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig studiert werden.

§ 2 Zweck

Institut für Amerikanistik	Das Studium der fakultätsinternen amerikanistischen Schlüsselqualifikation hat den Zweck, transkulturelle Kompetenz am Beispiel U.S.-amerikanischer Kultur und Gesellschaft sowie derer europäischen Perspektivierung zu vermitteln.
Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie	Das Studium der fakultätsinternen Schlüsselqualifikation ist darauf gerichtet, a) die Wechselbeziehungen zwischen Fachdenken, Fachwissen und Fachkommunikation aufzuzeigen und b) dadurch interlinguale Strategien des Sprach- und Wissenstransfers herauszuarbeiten.
Institut für Anglistik	Das Studium der fakultätsinternen anglistischen Schlüsselqualifikation hat den Zweck, Spezifika der Sozialkompetenzen in Verbindung mit modernen Medien und Strategien zum autonomen Spracherwerb aufzuzeigen, zu entwickeln und zu festigen.
Institut für Germanistik	Das Studium der fakultätsinternen Schlüsselqualifikation hat den Zweck des Vermittelns von reflektierten Grundkompetenzen sprechsprachlicher und schriftlicher Kommunikation.

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

Herder-Institut	<p>(1) Didaktik/Methodik: Das Studium der fakultätsinternen Schlüsselqualifikation hat den Zweck, Grundfragen der Sprachvermittlung in einem fremdsprachlichen, interkulturellen Kontext zu diskutieren und so die Studierenden für interkulturelle und mehrsprachige Berufssituationen und für pädagogische Aufgaben vorzubereiten und zu sensibilisieren. Im Zentrum des Moduls stehen Ansätze, Konzeptionen und Theorien der Fremdsprachenvermittlung, insbesondere des Deutschen als Fremdsprache.</p> <p>(2) Phonetik/Phonologie/Rhetorik: Das Studium der fakultätsinternen Schlüsselqualifikation hat den Zweck, in die Grundlagen der Aussprachelehre einzuführen und Wissen über artikulatorische, rhetorische und sprechwissenschaftliche Phänomene im Sprachvergleich zu vermitteln. Daneben stehen Fragen der Vermittlung und Verbesserung von Aussprachefertigkeiten im Vordergrund.</p>
Institut für Klassische Philologie und Komparatistik	Das Studium der fakultätsinternen Schlüsselqualifikation hat den Zweck des Vermittelns und Vertiefens von berufsfeldorientierten fremdsprachlichen Kompetenzen in mündlicher und schriftlicher Kommunikation sowie von Kenntnissen in den Bereichen interkulturelle Kommunikation und autonomer Spracherwerb.
Institut für Linguistik	Das Studium der fakultätsinternen Schlüsselqualifikation hat den Zweck der Vermittlung logischer, empirischer und theoretischer Werkzeuge und Grundlagen für die wissenschaftliche Beschäftigung mit Sprache.
Institut für Romanistik	Das Studium der fakultätsinternen Schlüsselqualifikation hat den Zweck des Vermittelns und Vertiefens von berufsfeldorientierten fremdsprachlichen Kompetenzen in mündlicher und schriftlicher Kommunikation sowie von Kenntnissen in den Bereichen interkulturelle Kommunikation und autonomer Spracherwerb.
Institut für Slavistik	Das Studium der fakultätsinternen Schlüsselqualifikationen hat den Zweck, berufsfeldorientierte Grundlagenkompetenzen zu erwerben respektive zu vertiefen. Zu diesen zählen fachbezogene und über den engeren Fachbezug hinausreichende Kompetenzen in den Bereichen Sprache, Literatur und Kultur sowie generelle Qualitäten wie die Befähigung zu autonomem Lernen, selbständigem Denken und wissenschaftlich-systematischer Arbeit, Entscheidungs-, Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Teamarbeit, Medienkompetenz.

Institut für Sorabistik	Das Studium der fakultätsinternen Schlüsselqualifikation hat den Zweck des Vermittelns und Vertiefens von reflektierten Grundkompetenzen berufsfeldorientierter sprachlicher und schriftlicher Kommunikation sowie von Kompetenzen im Bereich des autonomen Spracherwerbs.
--------------------------------	--

§ 3 Modulprüfung

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 3 gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen und die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls an.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.

§ 4 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind. Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage 3.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) sind
1. mündlich (§ 5) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 6) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 7) und/oder
 4. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8)

zu erbringen. Die Anlage 3 zu dieser Ordnung gibt dabei insbesondere die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen sowie die Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen an.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.
- (5) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 6 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten der beiden Bewertungen ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7
Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. einem Handout oder einer Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 5 Abs. 2, 4 und § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung bzw. das Handout sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 8
Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Hausarbeiten; die Dauer der Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 geregelt.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 5 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 9
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage 3 zu dieser Ordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (4) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend

anzuwenden, wenn eine schriftliche oder eine alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit nicht „ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens ausreichend“ (4,0) oder besser ist.

- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden können.

§ 12

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 13

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung

vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese dem jeweiligen Schlüsselqualifikationsmodul nach Inhalt und Anforderung entsprechen und dieses damit ersetzen können.
- (4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Der/Die Antragstellende hat die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 17 Satz 1 zuständigem Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch.

§ 17

Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der in Anlage 1 dieser Ordnung dem jeweiligen Schlüsselqualifikationsmodul zugewiesene Prüfungsausschuss.

Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 14) und
5. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 16).

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Die Module „Didaktik/Methodik Deutsch als Fremdsprache“ (04-004-1002), „Phonetik/Phonologie/Rhetorik“ (04-004-1003), Russisch I“ (04-888-1002) und Russisch III“ (04-032-1004) treten rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Das Modul „Geschichte der westslawischen Sprachen/Literaturen/Kulturen“ (04-072-1006) tritt rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die fakultätsinternen Schlüsselqualifikationsmodule an der Universität Leipzig vom 21. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 56, S. 1 bis 23) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 2. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 25, S. 45 bis 55) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 6. Juni 2011 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 12. Juli 2011 hierzu Stellung genommen. Diese Ordnung wurde am 25. August 2011 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Ordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen. Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 23. November 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1 der fakultätsinternen Schlüsselqualifikationsmodule der Philologischen Fakultät

BA-Studiengang/Modul	Institut/Zuständiger Prüfungsausschuss nach § 16 Satz 1
	Institut für Amerikanistik
BA Amerikanistik 04-001-1014 Transcultural Literacy: Constructing 'America'	Prüfungsausschuss des Instituts für Amerikanistik
	Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie
SQ 24 ² Interkulturelle Fachkommunikation	Prüfungsausschuss des IALT
	Institut für Anglistik
BA Anglistik 04-002-1501 Anglistische Schlüsselqualifikation	Prüfungsausschuss des Instituts für Anglistik
	Institut für Germanistik
BA Germanistik 04-003-1000 Sprachlich-kommunikative Kompetenz	Prüfungsausschuss des Instituts für Germanistik
	Herder-Institut
BA Deutsch als Fremdsprache 04-004-1002 „Didaktik/Methodik Deutsch als Fremdsprache“	Prüfungsausschuss des Herder- Instituts
04-004-1003 „Phonetik/Phonologie/Rhetorik“	Prüfungsausschuss des Herder- Instituts

² Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen der Universität Leipzig

	Institut für Klassische Philologie und Komparatistik
BA Griechisch-Lateinische Philologie 04-015-1011 Neugriechische Sprache – Grundkurs	Prüfungsausschuss des Instituts für Klassische Philologie und Komparatistik
04-015-1012 Neugriechische Sprache: Aufbaukurs	Prüfungsausschuss des Instituts für Klassische Philologie und Komparatistik
	Institut für Linguistik
BA Linguistik 04-006-1001 Einführung in die Linguistik	Prüfungsausschuss des Instituts für Linguistik
BA Linguistik 04-006-1004 Empirische Grundlagen	Prüfungsausschuss des Instituts für Linguistik
	Institut für Romanistik
BA Romanische Studien 04-007-1307 Italienisch-Aufbaukurs A2+	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik
BA Romanische Studien 04-007-1308 Italienisch-Fortgeschrittenenkurs B1	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik
BA Romanische Studien 04-007-1407 Portugiesisch-Anfängerkurs A1/A2	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik
BA Romanische Studien 04-007-1408 Portugiesisch-Fortgeschrittenenkurs B1	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik
BA Romanische Studien 04-007-1208 Spanisch-Fortgeschrittenenkurs B1/B2	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik
BA Romanische Studien 04-007-1507 Rumänische Kultur und Gesellschaft in Vergangenheit und	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik

Gegenwart	
BA Romanische Studien 04-007-1508 Aspekte der Moderne in Rumänien	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik
BA Romanische Studien 04-007-1309 Italienisch Anfängerkurs A1/A2	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik
BA Romanische Studien 04-007-1409 Portugiesisch Aufbaukurs A2+	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik
	Institut für Slavistik
BA Ostslawistik 04-888-1002 „Russisch I“	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
BA Ostslawistik 04-032-1004 „Russisch III“	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
BA Westslawistik 04-072-1001 „Einführung in die Slawistik“	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
BA Westslawistik 04-072-1006 „Geschichte der westslawischen Sprachen/Literaturen/Kulturen“	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
BA Westslawistik 04-072-1002 Ponische Sprache I	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
BA Westslawistik 04-072-1003 Tschechische Sprache I	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
	Institut für Sorabistik
BA Sorabistik 04-009-9001 „Basiskenntnisse Obersorbisch“	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
BA Sorabistik 04-009-9002 „Basiskenntnisse Niedersorbisch“	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik

Anlage 2

Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-001-1014 Transcultural Literacy: Constructing 'America'		6.	W	1	300	10
Vorlesung "Constructing 'America' in a Transcultural Context" (2SWS)						
Seminar "Reading 'America' in a Transcultural Context" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse mindestens Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-007-1309 Italienisch Anfängerkurs A1/A2		1.	W	1	300	10
Übung "Sprachkurs" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs" (2SWS)						
Übung "Verstehendes Hören und Konversation" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-007-1409 Portugiesisch Aufbaukurs A2+		2.	W	1	300	10
Übung "Sprachkurs" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Portugiesischkenntnisse Niveaustufe A1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-007-1508 Aspekte der Moderne in Rumänien		1./3./5.	W	1	300	10
Vorlesung "Aspekte der Moderne in Rumänien" (1SWS)						
Seminar "Rumänische Kultur und Gesellschaft der Gegenwart" (2SWS)						
Übung "Curs practic de limbă română" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-032-1004 Russisch III		3.	WP	1	300	10
Übung "Russisch 3" (4SWS)						
Übung "Spracherwerb Russisch" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Russischkenntnisse Niveaustufe B1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					

SQ 24 Interkulturelle Fachkommunikation		2./4./6.	W	1	300	10
Vorlesung "Fachkommunikation" (2SWS)						
Vorlesung "Kontrastive Fachtextlinguistik" (2SWS)						
Seminar/ Übung "Übersetzen B-Sprache" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B2 oder in einer weiteren Fremdsprache Niveaustufe B1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-002-1501 Anglistische Schlüsselqualifikation		1./3.	W	1	300	10
Vorlesung "Sprachfertigkeiten für den akademischen Diskurs" (2SWS)						
Übung "Sprachfertigkeiten für den akademischen Diskurs" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-003-1000 Sprachlich-kommunikative Kompetenz		1./2./3./4./5./6.	W	1	300	10
Seminar "Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Sprechwissenschaft" (1SWS)						
Übung "Sprechwissenschaft" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Deutschkenntnisse Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Semester					
04-004-1002 Didaktik/Methodik Deutsch als Fremdsprache		1.	W	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Didaktik/Methodik des Deutschen als Fremdsprache" (2SWS)						
Seminar "Lernen und Lehren einer Fremdsprache" (2SWS)						
Seminar "Analyse und Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-004-1003 Phonetik/Phonologie/Rhetorik		2.	W	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Phonetik/Phonologie" (2SWS)						
Seminar "Phonetik - von der Theorie zur praktischen Umsetzung" (2SWS)						
Seminar "Kontrastive Phonetik und Fehleranalyse" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-015-1011 Neugriechische Sprache: Grundkurs		1./3./5.	W	1	300	10
Kurs "Sprachkurs Neugriechisch" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-015-1012 Neugriechische Sprache: Aufbaukurs		2./4./6.	W	1	300	10
Kurs "Sprachkurs Neugriechisch" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					

04-006-1001 Einführung in die Linguistik		1.	W	1	300	10
Tutorium "Logik für Linguisten" (2SWS)						
Vorlesung "Linguistische Grundlagen" (2SWS)						
Vorlesung "Logik für Linguisten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-006-1004 Empirische Grundlagen		2.	W	1	300	10
Vorlesung "Quantitative Methoden" (2SWS)						
Vorlesung "Phonetikanalyse" (2SWS)						
Vorlesung "Grammatikanalyse" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		<ul style="list-style-type: none"> • Studierende des Kernfaches Linguistik: Teilnahme an dem Modul 'Einführung in die Linguistik' (04006-1001) • Studierende des Wahlbereichs: keine 				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-007-1307 Italienisch Aufbaukurs A2+ Italiano A2+		2.	W	1	300	10
Übung "Sprachkurs" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs" (2SWS)						
Übung "Verstehendes Hören/Konversation" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Italienischkenntnisse Niveaustufe A1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-007-1308 Italienisch Fortgeschrittenenkurs B1 Italiano B 1		4.	W	1	300	10
Übung "Textanalyse und Grammatik" (2SWS)						
Übung "Textrezeption und Übersetzen" (2SWS)						
Übung "Mündliche und schriftliche Textproduktion" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Italienischkenntnisse Niveaustufe A2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen oder Absolvieren des Moduls 04-007-1307 Italienisch Aufbaukurs A2+				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-007-1407 Portugiesisch Anfängerkurs A1/ A2 Português A1 / A2		1.	W	1	300	10
Übung "Sprachkurs" (2SWS)						
Übung "Sprachkurs" (2SWS)						
Übung "Verstehendes Hören/Konversation" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-007-1408 Portugiesisch Fortgeschrittenenkurs B 1 Português B 1		4.	W	1	300	10
Übung "Textanalyse und Grammatik" (2SWS)						
Übung "Textrezeption und Übersetzen" (2SWS)						
Übung "Mündliche und schriftliche Textproduktion" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Portugiesischkenntnisse Niveaustufe A2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen oder Absolvieren des Moduls 04-007-1407 Portugiesisch Anfängerkurs A1/ A2, Português A1 / A2				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

04-007-1208 Spanisch Fortgeschrittenenkurs B 1 Espanol B 1		3.	W	1	300	10
Übung "Textanalyse und Grammatik" (2SWS)						
Übung "Textrezeption und Übersetzen" (2SWS)						
Übung "Mündliche und schriftliche Textproduktion" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Spanischkenntnisse Niveaustufe A2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-007-1507 Rumänische Kultur und Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart		2./4.	W	1	300	10
Vorlesung "Rumänische Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart" (1SWS)						
Seminar "Rumänische Kultur und Gesellschaft in der Gegenwart" (2SWS)						
Übung "Curs practic de limbă română" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-888-1002 Russisch I		1./3./5.	W	1	300	10
Übung "Praktische russische Phonetik 1" (1SWS)						
Übung "Russisch 1" (5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-072-1001 Einführung in die Slawistik		1.	W	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die slawische Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die slawische Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Seminar "Einführung in die Kulturstudien" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-072-1002 Polnische Sprache I		1.	W	1	300	10
Übung "Phonetik" (1SWS)						
Übung "Grammatik/Lexik I" (2SWS)						
Übung "Grammatische Übungen I" (2SWS)						
Seminar "Interkulturelles Training" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-072-1003 Tschechische Sprache I		1.	W	1	300	10
Übung "Phonetik" (1SWS)						
Übung "Grammatik/Lexik I" (2SWS)						
Übung "Grammatische Übungen I" (2SWS)						
Seminar "Interkulturelles Training" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					

04-072-1006		2.	W	1	300	10
Geschichte der westslawischen Sprachen/Literaturen/Kulturen						
Vorlesung "Geschichte der westslawischen Sprachen" (1SWS)						
Vorlesung "Kultur-/Literaturgeschichte Polen" (2SWS)						
Vorlesung "Kultur-/Literaturgeschichte Tschechien" (2SWS)						
Übung "Arealstudien Polen" (Studierende mit Schwerpunkt Polnisch) oder "Arealstudien Tschechien" (Studierende mit Schwerpunkt Tschechisch)" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-009-9001		1.	W	1	300	10
Basiskenntnisse Obersorbisch						
Übung "Obersorbisch für Anfänger I" (2SWS)						
Übung "Obersorbisch für Anfänger II" (2SWS)						
Übung "Obersorbisch für Anfänger III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-009-9002		1.	W	1	300	10
Basiskenntnisse Niedersorbisch						
Übung "Niedersorbisch für Anfänger I" (2SWS)						
Übung "Niedersorbisch für Anfänger II" (2SWS)						
Übung "Niedersorbisch für Anfänger III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

Anlage 3

Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-001-1014 Transcultural Literacy: Constructing 'America'	6.	W	1				10
Vorlesung "Constructing 'America' in a Transcultural Context" (2SWS)							
Seminar "Reading 'America' in a Transcultural Context" (2SWS)					Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung (6Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
04-007-1309 Italienisch Anfängerkurs A1/A2	1.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Sprachkurs" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs" (2SWS)							
Übung "Verstehendes Hören und Konversation" (2SWS)							
04-007-1409 Portugiesisch Aufbaukurs A2+	2.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Sprachkurs" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs" (2SWS)							
04-007-1508 Aspekte der Moderne in Rumänien	1./3./5.	W	1				10
Vorlesung "Aspekte der Moderne in Rumänien" (1SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	
Seminar "Rumänische Kultur und Gesellschaft der Gegenwart" (2SWS)							
Übung "Curs practic de limbă română" (3SWS)					Klausur 90 Min.	1	
04-032-1004 Russisch III	3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Russisch 3" (4SWS)							
Übung "Spracherwerb Russisch" (2SWS)							
SQ 24 Interkulturelle Fachkommunikation	2./4./6.	W	1		Klausur 180 Min.	1	10
Vorlesung "Fachkommunikation" (2SWS)							
Vorlesung "Kontrastive Fachtextlinguistik" (2SWS)							
Seminar/ Übung "Übersetzen B-Sprache" (2SWS)							

04-002-1501 Anglistische Schlüsselqualifikation	1./3.	W	1		Projektarbeit: mündliche Präsentation (15 Min.) und Handout (Bearbeitungszeit 3 Wochen)	1	10
Vorlesung "Sprachfertigkeiten für den akademischen Diskurs" (2SWS)							
Übung "Sprachfertigkeiten für den akademischen Diskurs" (2SWS)							
04-003-1000 Sprachlich-kommunikative Kompetenz	1./2./ 3./4./ 5./6.	W	1				10
Seminar "Sprachwissenschaft" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Sprechwissenschaft" (1SWS)					Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Übung "Sprechwissenschaft" (3SWS)							
04-004-1002 Didaktik/Methodik Deutsch als Fremdsprache	1.	W	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Einführung in die Didaktik/Methodik des Deutschen als Fremdsprache" (2SWS)							
Seminar "Lernen und Lehren einer Fremdsprache" (2SWS)							
Seminar "Analyse und Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien" (2SWS)							
04-004-1003 Phonetik/Phonologie/Rhetorik	2.	W	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Einführung in die Phonetik/Phonologie" (2SWS)							
Seminar "Phonetik - von der Theorie zur praktischen Umsetzung" (2SWS)							
Seminar "Kontrastive Phonetik und Fehleranalyse" (2SWS)							
04-015-1011 Neugriechische Sprache: Grundkurs	1./3./ 5.	W	1				10
Kurs "Sprachkurs Neugriechisch" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
04-015-1012 Neugriechische Sprache: Aufbaukurs	2./4./ 6.	W	1				10
Kurs "Sprachkurs Neugriechisch" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
04-006-1001 Einführung in die Linguistik	1.	W	1		Klausur 120 Min.	1	10
Tutorium "Logik für Linguisten" (2SWS)							
Vorlesung "Linguistische Grundlagen" (2SWS)							
Vorlesung "Logik für Linguisten" (2SWS)							
04-006-1004 Empirische Grundlagen	2.	W	1				10
Vorlesung "Quantitative Methoden" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Phonetikanalyse" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Grammatikanalyse" (2SWS)							

04-007-1307 Italienisch Aufbaukurs A2+ Italiano A2+	2.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Sprachkurs" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs" (2SWS)							
Übung "Verstehendes Hören/Konversation" (2SWS)							
04-007-1308 Italienisch Fortgeschrittenenkurs B1 Italiano B 1	4.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Textanalyse und Grammatik" (2SWS)							
Übung "Textrezeption und Übersetzen" (2SWS)							
Übung "Mündliche und schriftliche Textproduktion" (2SWS)							
04-007-1407 Portugiesisch Anfängerkurs A1/ A2 Português A1 / A2	1.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Sprachkurs" (2SWS)							
Übung "Sprachkurs" (2SWS)							
Übung "Verstehendes Hören/Konversation" (2SWS)							
04-007-1408 Portugiesisch Fortgeschrittenenkurs B 1 Português B 1	4.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Textanalyse und Grammatik" (2SWS)							
Übung "Textrezeption und Übersetzen" (2SWS)							
Übung "Mündliche und schriftliche Textproduktion" (2SWS)							
04-007-1208 Spanisch Fortgeschrittenenkurs B 1 Espanol B 1	3.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Textanalyse und Grammatik" (2SWS)							
Übung "Textrezeption und Übersetzen" (2SWS)							
Übung "Mündliche und schriftliche Textproduktion" (2SWS)							
04-007-1507 Rumänische Kultur und Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart	2./4.	W	1				10
Vorlesung "Rumänische Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart" (1SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	
Seminar "Rumänische Kultur und Gesellschaft in der Gegenwart" (2SWS)							
Übung "Curs practic de limbă română" (3SWS)					Klausur 90 Min.	1	
04-888-1002 Russisch I	1./3./ 5.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Praktische russische Phonetik 1" (1SWS)							
Übung "Russisch 1" (5SWS)							
04-072-1001 Einführung in die Slawistik	1.	W	1				10
Vorlesung "Einführung in die slawische Literaturwissenschaft" (2SWS)				Referat (20 Min.) im Seminar "Einführung in die Kulturstudien"	Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Einführung in die slawische Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Einführung in die Kulturstudien" (2SWS)							

04-072-1002 Polnische Sprache I	1.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Phonetik" (1SWS)							
Übung "Grammatik/Lexik I" (2SWS)							
Übung "Grammatische Übungen I" (2SWS)							
Seminar "Interkulturelles Training" (1SWS)							
04-072-1003 Tschechische Sprache I	1.	W	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "Phonetik" (1SWS)							
Übung "Grammatik/Lexik I" (2SWS)							
Übung "Grammatische Übungen I" (2SWS)							
Seminar "Interkulturelles Training" (1SWS)							
04-072-1006 Geschichte der westslawischen Sprachen/Literaturen/Kulturen	2.	W	1				10
Vorlesung "Geschichte der westslawischen Sprachen" (1SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Vorlesung "Kultur-/Literaturgeschichte Polen" (2SWS)							
Vorlesung "Kultur-/Literaturgeschichte Tschechien" (2SWS)							
Übung "Arealstudien Polen" (Studierende mit Schwerpunkt Polnisch) oder "Arealstudien Tschechien" (Studierende mit Schwerpunkt Tschechisch)" (1SWS)							
04-009-9001 Basiskenntnisse Obersorbisch	1.	W	1				10
Übung "Obersorbisch für Anfänger I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Obersorbisch für Anfänger II" (2SWS)					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
Übung "Obersorbisch für Anfänger III" (2SWS)							
04-009-9002 Basiskenntnisse Niedersorbisch	1.	W	1				10
Übung "Niedersorbisch für Anfänger I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Niedersorbisch für Anfänger II" (2SWS)					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
Übung "Niedersorbisch für Anfänger III" (2SWS)							